



Antrag

der Abgeordneten **Roland Magerl, Stefan Löw, Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Richard Graupner, Ferdinand Mang** und **Fraktion (AfD)**

TRUST III-Gutachten veröffentlichen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass TRUST III-Gutachten nach abschließender Beschlussfassung in den jeweiligen Zweckverbänden für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) veröffentlicht werden, um der Bevölkerung die größtmögliche Transparenz zu bieten und Entscheidungen nachvollziehbar zu machen. Die Veröffentlichung hat spätestens sechs Monate nach Übergabe an den Zweckverband zu erfolgen.

Begründung:

Schritt für Schritt findet in allen Zweckverbänden für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung die dritte Phase der Trend- und Strukturanalyse im Rettungsdienst (TRUST III) statt. Die Gutachten erstellt das Institut für Notfallmedizin und Medizinmanagement (INM) in München. In der Regel findet nach Erstellung ein Gespräch in München statt, bei dem Vertreter von Zweckverband, Durchführenden und Leitstelle die Ergebnisse intern vorgestellt wird und ggf. noch Änderungen erfolgen, wenn lokale Begebenheiten nicht korrekt wiedergegeben werden. Danach wird das Gutachten in der endgültigen Fassung dem zuständigen Zweckverband überstellt. Meist bekommen dann auch Vertreter der lokalen Politik die Inhalte teils gespiegelt, sofern in deren Bereichen Änderungen angedacht sind. Am Ende trifft der Zweckverband für Rettungsdienst für Feuerwehralarmierung in seiner Verbandsversammlung Entscheidungen, die oft identisch mit den Vorschlägen des INM aufgrund der Begutachtung sind. Oft sind es Verschiebungen von Rettungswagen, Änderungen der Vorhaltungen oder Neuschaffung von Standorten.

Der Öffentlichkeit werden die Inhalte meist nur über Medienberichte bekannt, vor allem wenn sich Veränderungen im Rettungsdienst ergeben. Das Gutachten selbst wird nach unserem Wissensstand nicht veröffentlicht. Dabei wäre dies wichtig, um die Entscheidungen transparent zu machen, die der ZRF getroffen hat. In den Gutachten sind in der Regel keine besonders schützenswerten Daten vorhanden, da sie in der Regel eine Betrachtung des rettungsdienstlichen Geschehens in einem definierten Zeitraum handelt. Mögliche kritische Punkte, wie zum Beispiel nicht eingehaltene Hilfsfristen etc. sieht der Landtag als unproblematisch, da es sich zum einen um zurückliegende Zeiträume handelt und zum anderen die Zweckverbände deshalb oft handeln.

Der Landtag sieht es deshalb als geboten an, die TRUST III-Gutachten nach abschließender Behandlung und Beschlussfassung in den Zweckverbänden zu veröffentlichen, um der Bevölkerung Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen zu ermöglichen. Um zu verhindern, dass die Zweckverbände hier Entscheidungen verziehen, um eine Veröffentlichung zu verhindern, ist das Gutachten spätestens sechs Monate nach der Übergabe vom INM an den ZRF zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung sollte auf der Internetseite des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Bereich Rettungsdienst erfolgen.